

**VOLKSKAMMER**  
**der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**10. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 11

**A n t r a g**  
**der Fraktion Bündnis 90/Grüne**  
**in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 25. April 1990**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**B e s c h l u ß**  
**der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Einsetzung eines Parlamentsausschusses**  
**zur Kontrolle der Treuhandanstalt**  
**vom**

1. Es wird ein Sonderausschuß "Treuhandanstalt" der Volkskammer gemäß § 25 Abs. 1 der Vorläufigen Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR gebildet, der die Verantwortung der Volkskammer für das ordnungsgemäße Arbeiten der Treuhandstelle wahrnimmt und dem gegenüber die Leitungsorgane der Treuhandstelle rechenschaftspflichtig sind.
- Zusammensetzung: jeweils drei Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses der Volkskammer, wobei eine Beteiligung aller Fraktionen anzustreben ist.

- Aufgabenstellung:

- . Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur der Statuten der Treuhandanstalt
  - . Zustimmung bei der personellen Besetzung des Verwaltungsrates der Treuhandstelle (mit Ausnahme der Minister für Wirtschaft und für Finanzen) und der mit der Umwandlung der Kombinate/Betriebe Beauftragten sowie der Treuhänder
  - . Überprüfung der bisherigen Arbeit der Treuhandanstalt
  - . Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt
  - . Bei Verdacht auf Wirtschaftskriminalität Übergabe an die Staatsanwaltschaft
  - . Der Ausschuß legt der Volkskammer anfangs monatlich, später halbjährlich einen Bericht über seine Arbeit vor.
2. Die Mitgliedschaft der Minister für Wirtschaft und für Finanzen im Kontrollorgan der Treuhandstelle wird festgestellt.
  3. Es besteht kein Unterstellungsverhältnis der Treuhandstelle unter irgendein Ministerium.
  4. Der Ministerrat wird aufgefordert, in Abstimmung der Ministerien für Justiz, für Wirtschaft und für Finanzen ein "Leitliniengesetz zur Umwandlung des Volkseigentums in Privateigentum der Bürger der DDR und andere Eigentumsformen" zu erarbeiten. Dieses soll Richtlinien für die Umstrukturierung des Produktivsektors und ein Mitbestimmungsmodell bis zum Vollzug der Eigentumsumwandlung enthalten. Die Durchführung der Eigentumsumwandlung ist Aufgabe der Treuhandanstalt, wobei einklagbare Rechtstitel am Volkseigentum an die Bürger der DDR zu verleihen sind.

Es soll an die Stelle der "Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften" vom 1. März 1990 treten.

5. Analoge Ausschüsse sind nach den Kommunal- bzw. Landtagswahlen entsprechend der territorialen Untergliederung der Treuhandanstalt als Kontrollausschüsse dieser Volksvertretungen zu bilden.